

Satzung der Stadt Paderborn
über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Lippspringe
vom 19.12.2011

unter Einarbeitung der

1. Änderungssatzung vom 02.08.2012, in Kraft ab 11.08.2012, gültig bis 22.10.2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 8 und 9 der Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994, des § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987, in der jeweils zurzeit gültigen Fassung sowie auf Grundlage der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Lippspringe und der Stadt Paderborn vom 16.12.2011 nach den §§ 23 ff. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeiten und Aufgaben und Ziele

Die Stadt Paderborn hat mit der Stadt Bad Lippspringe eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alternative GkG NRW abgeschlossen.

(1) Die Stadt Paderborn nimmt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin die ihr von der Stadt Bad Lippspringe übertragenen Aufgaben gemäß §§ 20, 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW in eigener Zuständigkeit wahr.

(2) Nicht der Stadt Paderborn übertragen wurden folgende Aufgaben:

1. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen. Die Stadt wird dabei von dem Paderborner Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn (AV.E) unterstützt.
3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
4. Erfassung von Grünschnitt sowie Elektro- und Elektronikschrott mit Großraumbehältern auf dem Bauhof

Diese Aufgaben nimmt die Stadt Bad Lippspringe weiterhin als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin in eigener Zuständigkeit wahr.

(3) Die Stadt Paderborn betreibt die Abfallentsorgung in dem Gebiet der Bad Lippspringe nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(4) Die Stadt Paderborn nimmt insbesondere die Aufgabe des Einsammelns und Befördern von Abfällen im Gebiet der Stadt Bad Lippspringe wahr.

(5) Die Stadt Paderborn kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt durch den Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb Paderborn (ASP) als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Paderborn.

(7) Die Stadt Paderborn führt die auf dem Gebiet der Stadt Bad Lippspringe getrennt erfassten Stoffe einer Verwertung zu, soweit ihr diese Aufgaben vom Kreis übertragen worden sind (z.B. Elektro- und Elektronikgeräte/Elektroschrott).

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Paderborn (ASP) umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagsstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung in dafür geeigneten Anlagen zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Paderborn (ASP) gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile zu verstehen, wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen / Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten, vgl. Anlage 3, Liste der Kategorien und Geräte.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
7. Einsammeln und Befördern von weiteren Wertstoffen, z. B. Holz, Metall.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1

der Verpackungsverordnung entsprechend der jeweils geltenden Abstimmungsvereinbarung zwischen den Systembetreibern in der Stadt Bad Lippspringe.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Paderborn (ASP) sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die der Kreis von seiner Entsorgung durch Satzung ausgeschlossen hat.
2. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

(2) Die Stadt Paderborn (ASP) kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen. Die Stadt Paderborn (ASP) kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle) werden von der Stadt Paderborn (ASP) an den bekannt gegebenen Annahmestellen des Schadstoffmobils sowie am Recyclinghof An der Talle angenommen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt Paderborn (ASP) bekanntgegebenen Terminen an dem Sammelfahrzeug angeliefert werden.

(3) Die schadstoffhaltigen Abfälle sind ausschließlich dem Annahmepersonal an dem Sammelfahrzeug zu übergeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Lippspringe liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt Paderborn (ASP) den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die der Stadt Bad Lippspringe durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

Ein Anspruch auf Herstellung einer neuen Zufahrt oder Änderung einer bestehenden Zufahrt besteht jedoch nicht.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Lippspringe liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 - 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtung des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zu Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 der Abfallentsorgungssatzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (so genannte gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Die Stadt Paderborn (ASP) kann von den Inhabern der Gewerbebetriebe verlangen, dass sie ihren gewerblichen Müll mit Großraumbehältern abfahren lassen.

(5) Abweichend von § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 können sich mehrere benachbarte Eigentümer von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen zur Entsorgungsgemeinschaften zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt Paderborn (ASP).

Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen:

1. eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriften und Lageskizze,
2. eine schriftliche Verpflichtungserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Lippspringe für die Entsorgungsgemeinschaft zu gewährleisten und die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Entsorgungsgemeinschaft entfallende Gebühr zu übernehmen.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf die in Anlage 2 aufgeführten biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile (Bioabfälle). Bioabfälle sind hiernach sprachlich vereinfacht ausgedrückt, alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche und/ oder tierische Küchenabfälle. Diese Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und in die von der Stadt Bad Lippspringe bereitgestellte grüne Tonne (Biotonne) einzusammeln.

Garten- und Grünabfälle werden der Grünkompostierungsanlage auf dem Entsorgungszentrum „Alte Schanze“ zugeführt. Durch die Stadt Bad Lippspringe wird deshalb auf deren städtischen Bauhof ein Großraumbehälter bereitgestellt, der von den Bürgern für kleine Mengen an Grünschnitt (eine Pkw-Kofferraumladung) genutzt werden kann. Außerdem stehen zu diesem Zweck auch die Recyclinghöfe der Stadt Paderborn zur Verfügung.

Sofern eine vollständige und fachgerechte Eigenkompostierung erfolgt, entfällt der Benutzungszwang.

(7) Garten-, Park- und kompostierbare Friedhofsabfälle kommunaler oder gewerblicher Herkunft sind von den übrigen Abfällen getrennt zu erfassen und der Grünkompostierung auf dem Entsorgungszentrum „Alte Schanze“ zuzuführen. Die Eigenkompostierung bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1, 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen übertragen worden sind
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung unterliegen und die Stadt Paderborn (ASP) an deren Rücknahme nicht mitwirkt
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Paderborn/ dem Kreis Paderborn nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Paderborn (ASP) ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechen der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt Paderborn (ASP) erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass er die Abfälle zum Zwecke der Verwertung, Behandlung, Lagerung oder Ablagerung entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 4 Abs. 1 AbfG) und durch die vom ihm selbst durchgeführten Beförderung der Abfälle das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 2 Abs. 1 AbfG).

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang für organische Abfälle (§ 6 Abs. 6) kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass er die organischen Abfälle vollständig, nachhaltig und fachgerecht selbst kompostiert und der durch die Eigenkompostierung erzeugte Humusstoff eine zweckentsprechende Eigenverwendung findet, ohne dass dies zu einer Überdüngung des Bodens führt.

(3) Die Befreiungen können befristet oder auf Widerruf erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Bis zur Entscheidung über die Befreiung gilt der Anschlusszwang.

frühere Fassung

§ 10 Erfassung durch Hol- und Bringsysteme

(1) Die Stadt Paderborn (ASP) bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehältnisse, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:

Altpapier, Pappe, Karton etc.:	Blaue Tonne, Großraumbehälter auf den Recyclinghöfen
Altglas :	Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas bzw. Weiß- und Buntglas
Metall- sowie Kunststoff- und Verbundverpackungen :	Gelber Sack, Großraumbehälter auf den Recyclinghöfen
Organische Abfälle :	Grüne Tonne (Biotonne); Großraumbehälter auf dem Bauhof und den Recyclinghöfen
Restmüll :	Graue Tonne, Großraumbehälter auf den Recyclinghöfen
Einwegwindeln :	Windelsack

(3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können die dafür zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt Paderborn (ASP) mit eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden.

(4) Die Abfallsäcke gem. Abs. 3 werden vom Bürgerbüro der Stadt Bad Lippspringe bereitgestellt.

(5) Die Abfuhrkosten der Abfallsäcke gem. Abs. 3 sind mit der Zahlung der Gebühr für diese Abfallsäcke abgegolten.

(6) Für anfallende Einwegwindeln, die einen hohen Anteil im Bereich des Restmülls darstellen, wird seitens der Stadt Bad Lippspringe ein Windelsack zur Verfügung gestellt. Dieser wird auf Anfrage von der Stadt Bad Lippspringe herausgegeben und im vierzehntäglichen Rhythmus abgefahren.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter bzw. -säcke zugelassen:

60 Ltr. Gefäße (organische Abfälle)

80 Ltr. Gefäße (getrennt nach Restmüll u. organischen Abfällen)

120 Ltr. Gefäße (getrennt nach Restmüll u. organischen Abfällen)

240 Ltr. Gefäße (getrennt nach Restmüll u. organischen Abfällen)

1,1 cbm Gefäße (Großraumcontainer) -Restmüll-

70 Ltr. Abfallsäcke für zusätzl. Restmüll

110 Ltr. Müllsack für sperrige Abfälle

Blaue Tonne (240 Ltr. und 1,1 m³)

Gelber Sack

Windelsack

(2) Für die Bedarfsermittlung - Zahl und Größe der für das Grundstück erforderlichen Abfallbehälter - wird bei bewohnten Grundstücken eine Mindestrestmüllmenge von 5 l je Bewohner und Woche zugrunde gelegt, die auf 3 l je Bewohner und Woche reduziert werden kann, wenn durch ausreichende Abfallvermeidungs- und verwertungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass kein größeres Behältervolumen erforderlich ist. Der Nachweis obliegt dem Grundstückseigentümer.

(3) Für den Restmüll werden mindestens folgende Abfallbehälter (Graue Tonne) zur Verfügung gestellt:

a) bis zu 4 Personen = 1 Müllbehälter mit 80 l

b) bis zu 6 Personen = 1 Müllbehälter mit 120 l

c) bis zu 12 Personen = 1 Müllbehälter mit 240 l

d) für die weiteren Personen zusätzliche Müllbehälter in analoger Anwendung der Regelung unter Buchstabe a, b und c.

(3.1) Für die organischen Abfälle werden folgende Abfallbehälter (grüne Tonne), in Abhängigkeit zur vorh. Größe des Restmüllgefäßes, zur Verfügung gestellt:

a) 80 l Restmülltonne = 60 l Biotonne

b) 120 l Restmülltonne = 80 l Biotonne

c) 240 l Restmülltonne = 120 l Biotonne

d) Mietshäuser mit entsprechendem nachgewiesenen Abfallaufkommen = 240 l Biotonnen

(4) Für die Altpapierentsorgung wird mindestens für 6 Personen ein Abfallbehälter mit 240 l Inhalt zu Verfügung gestellt.

(5) Maßgeblicher Stichtag für die Personenanzahl ist jeweils der Stand am 20.09. des Vorjahres; bei einem Neuanschluss der Stand bei der Anmeldung.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen von dieser Regelung abgewichen werden. Als Mindestgröße ist ein Müllbehälter mit einem Fassungs-

vermögen von 60 l für den organischen Abfall, 80 l für den Restmüll und für Altpapier ein Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l zur Verfügung zu stellen.

(7) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Paderborn (ASP) die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen, kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

(8) Der Anschlusspflichtige ist berechtigt, im Bedarfsfall bei der Stadt Paderborn (ASP) die Gestellung zusätzlicher bzw. größerer Abfallbehälter zu beantragen.

(9) Eine Änderung im Behälterbestand eines Grundstücks ist nur auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers möglich. Sie erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen im Regelfall innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages und ist gebührenpflichtig. Gebührenrechtlich wirkt sich eine Änderung im Behälterbestand auf den Ersten des auf die Änderung folgenden Monats aus.

§ 12 Benutzung der Erfassungssysteme

(1) Die nach § 10 zugelassenen Erfassungssysteme werden von der Stadt Bad Lippspringe bereitgestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Stadt Bad Lippspringe. Hiervon ausgenommen sind die Großraumbehälter, Glascontainer sowie Gelbe Säcke.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Bad Lippspringe bereitgestellten Erfassungssysteme entsprechend deren Zweckbestimmung nach § 10 eingefüllt werden. Wertstoffe und Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Erfassungssysteme gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

Die Verteilung Rest- und Bioabfallbehälter an die Benutzer (Mieter) obliegt den Grundstückseigentümern. Für die Bereitstellung der Bio- und Restmüllbehälter aufgrund einer notwendigen technischen Umstellung (z. B. Wiegesystem) ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(4) Bei Benutzung der Erfassungssysteme muss beachtet werden:

Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, organischen Abfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.
2. Altpapier ist in die von der Stadt gestellten Blauen Tonne einzufüllen, die am Straßenrand bzw. Gehweg zur Abholung bereitzustellen ist.

3. Metall-, Kunststoff- und Verbundverpackungen (insbesondere Verkaufsverpackungen) sind in den Gelben Sack einzufüllen, der am Straßenrand bzw. Gehweg zur Abholung bereitgestellt wird.
4. Organische Abfälle aus Haushalten und Gärten sind in die grüne Tonne (Biotonne) einzufüllen, die am Straßenrand bzw. Gehweg bereitgestellt wird, soweit diese Abfälle nicht eigenkompostiert, der Grünannahmestelle auf dem Bauhof der Stadt Bad Lippspringe oder den Recyclinghöfen der Stadt Paderborn zugeführt werden (Rasen-, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt).
5. Die Befüllung der unter Nr. 1 genannten Depotcontainer mit Stoffen aus industriellem oder gewerblichem Bereich ist nur in haushalts-üblichen Mengen zulässig.
6. Einwegwindeln können in die von der Stadt Bad Lippspringe bereitgestellten Windelsäcke gefüllt und am Straßenrand bzw. Gehweg bereitgestellt werden.

(5) Die Abfallbehältnisse sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt bzw. die Wertstoffsäcke zugebunden werden können. Abfälle dürfen nicht in die Behältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die bereitgestellten Behältnisse zu füllen.

Das Gesamtgewicht darf bei 60 bzw. 80 l-Behältern 35 kg, bei 120 l-Behältern 50 kg, bei 240 l-Behältern 100 kg und bei 1.100 l-Behältern 440 kg nicht überschreiten. Behälter, die überfüllt oder wesentlich zu schwer sind, werden nicht entleert.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Erfassungssysteme oder die Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die bereitgestellten Behältnisse gefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Erfassungssysteme oder durch Einbringung nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern und Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Die Abfallbehälter sind erst am Abholtag, und zwar vor 7.00 Uhr, so am straßenseitigen Gehwegrand oder, wo kein Gehweg vorhanden ist, am grundstücksseitigen Straßenrand bzw. Gehweg aufzustellen, sodass die Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.

Die Stadt Paderborn kann mit näheren Maßgaben bestimmen, dass die Abfallbehälter in den Straßen in besonderer (einheitlicher) Position sowie ggf. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind. Diese Bestimmung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Anweisungen der Beauftragen der Abfallentsorgung zu Wahl des Aufstellplatzes sowie zur Positionierung der Abfallbehälter sind zu befolgen.

(9) Die Abfallbehälter für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die wegen der Straßenbreite bzw. der fehlenden Wendemöglichkeiten nicht angefahren werden können, müssen vom Anschlusspflichtigen zur nächstgelegenen Abfahrstelle gebracht werden.

(10) Verunreinigungen, die durch den Inhalt der aufgestellten Abfallbehälter auf der Straße entstehen, sind sofort vom Aufsteller zu beseitigen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter vom Straßenrand bzw. Gehweg zu entfernen.

(11) Die Stadt Bad Lippspringe gibt die Termine für die mobilen Einsammlungen der Abfälle, verwertbaren Stoffe, die Standorte der Depotcontainer bzw. des Sondermüll-Sammelfahrzeugs rechtzeitig bekannt.

(12) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

(13) Gewerbetreibenden ist die Andienung von Elektro- und Elektronikgeräten in einer haushaltsüblichen Größenordnung an der Annahmestelle der Stadt Bad Lippspringe (Bauhof) bzw. den Recyclinghöfen der Stadt Paderborn möglich; größere bzw. gewerblich anfallende Mengen, sind vorher anzumelden und können nur an den Recyclinghöfen der Stadt Paderborn angenommen werden.

§ 13 Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die Abfallbehälter für Restmüll (graue Tonne) werden im Rhythmus von 4 Wochen entsorgt -Ausnahmeregelungen bestehen für die 1,1 cbm-Gefäße, diese werden sowohl im wöchentlichen wie auch im 14-tägigen Rhythmus entleert. Die Abfallbehälter für Altpapier (blaue Tonne) und die gelben Säcke werden zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls im Rhythmus von 4 Wochen entleert. Die Behälter für organische Abfälle und die Windsäcke werden im Rhythmus von 2 Wochen entsorgt.

Der jeweilige Abfuhrhythmus sowie der Entleerungs- (Abhol-) Tag werden in geeigneter Weise bekannt gegeben (z. B. durch öffentliche Bekanntmachung, Einzelbekanntmachung oder den jährlichen Abfallkalender).

(2) Muss die festgesetzte Entleerungszeit aus besonderem Grunde verlegt oder die Abfuhr ganz ausfallen, so wird dies nach Möglichkeit in den ortsüblichen Tageszeitungen rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Wird die Abfallentsorgung infolge höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügung oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Abfallentsorgungsgebühr. Dies gilt auch bei Unterlassung der Bekanntmachung nach Absatz 2.

(4) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, wird es sobald wie möglich nachgeholt. Der Zeitpunkt wird in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgegeben.

§ 14 Sperrige Abfälle/Elektro- u. Elektronikschrott

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Bad Lippspringe hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer

Menge nicht in den nach § 10 zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrgut/Elektroschrott), gesondert abfahren zu lassen.

(2) Die Stadt Paderborn führt zu diesem Zweck eine gesonderte Sperrgut-/ Elektroschrottabfuhr durch. Die näheren Einzelheiten der Abfuhr werden jeweils vorher ortsüblich bekanntgegeben (z. B. durch den jährlichen Abfallkalender). Die Abfuhr entfällt bei Schnee und Glätteis auf den Straßen.

(3) Ein Anspruch nach Absatz 1 besteht nur insoweit, als die sperrigen Abfälle durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können.

(4) Die Erfassung und Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Möglichkeiten der Wiederverwertung genutzt werden können, z.B. durch getrennte Bereitstellung von verwertbarem Abfall.

(5) Das Sperrgut und der Elektronikschrott darf das Gewicht von 50 kg je Einheit nicht überschreiten. Mehrere zu einer Einheit zusammengeschnürte Einzelstücke dürfen nicht größer als 100 x 70 x 70 Zentimeter sein. Elektroschrottartikel kleiner und mittlerer Größe (kleiner als 30 x 30 x 30 cm) sind von der Abfuhr ausgeschlossen.

(6) Sperrgut und Elektroschrott wird auf Antrag gegen Gebühr gesondert abgefahren, soweit die Möglichkeit dazu besteht.

(7) Für sperrige Abfälle (ausgenommen Elektroschrott), die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Bad Lippspringe zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Die Kosten des Sperrguts sind mit der Zahlung der Gebühren für den 110 l Müllsack bzw. der Bänderolen abgegolten.

Elektroschrott ist kostenlos zu den Öffnungszeiten der Grünannahme am Bauhof der Stadt Bad Lippspringe bzw. an den Recyclinghöfen der Stadt Paderborn, in haushaltsüblichen Mengen, anzuliefern.

(8) Ein Anspruch gem. Abs. 1 besteht nicht, wenn das Sperrgut und der Elektroschrott nicht bis 7.00 Uhr am Straßenrand bereit liegt. Im Übrigen findet § 12 Abs. 8 und 9 Anwendung.

§ 15 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Paderborn (ASP) den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 16 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt Paderborn (ASP) ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt Paderborn (ASP) berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Paderborn (ASP) ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 17 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger / Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Paderborn über, sobald sie eingesammelt sind.

(4) Die Stadt Paderborn ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18 Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen und sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Abfallentsorgungsgebühren nach der von der Stadt Bad Lippspringe erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Bad Lippspringe erhoben.

§ 19 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nut-

zungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt Paderborn zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 2);
3. von der Stadt Paderborn bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10) oder Wertstoffe und Abfälle neben die Erfassungssysteme ablegt (§ 12 Abs. 2 u. 11);
4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Säcke mit anderen Abfällen füllt (§ 12);
5. Abfallbehälter entgegen den Vorgaben in § 12 Abs. 5 befüllt
6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht rechtzeitig anmeldet (§ 15);
7. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 17 Abs. 5);
8. Beschickungszeiten nicht einhält
9. den Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt;
10. andere Rest- und Bioabfallbehälter als die dem Benutzer zugewiesenen befüllt und zur Abfuhr bereitstellt;
11. Rest- und Bioabfallbehälter zur Erst- und Nachrüstung anlässlich einer technischen Neugestaltung (z. B. Wiegesystem) nicht bereitstellt (vgl. § 12 Abs. 3)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

frühere Fassung

Anlage 1

Folgende Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, dürfen zu den in der Stadt Bad Lippspringe bekannten Terminen an der Sammelstelle bzw. am Recyclinghof der Stadt Paderborn An der Talle angeliefert werden:

- Keine Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben -

Abfallschlüssel	Bezeichnung
351 07	Ölfilter
353 22	Bleiakkumulatoren
353 23	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
353 24	Batterien, quecksilberhaltig
353 25	Trockenbatterien (Trockenzellen)
353 26	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände Quecksilberdampflampen, Leuchtstoffröhren
515 04	Imprägniersalzabfälle (Holzschutzmittel)
52102	Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)
524 02	Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)
524 03	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)
527 07	Fixierbäder
527 23	Entwicklerbäder
531 03	Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
535 01	Altmedikamente (kein Sonderabfall, aber Schutz vor Missbrauch)
541 12	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle
542 09	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
552 20	Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend
553 70	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel
555 12	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet
593 01	Feinchemikalien
593 02	Laborchemikalienreste, organisch
593 03	Laborchemikalienreste, anorganisch
593 04	Mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel

Die Annahme darüberhinausgehender Abfälle muss mit dem AV.E-Eigenbetrieb des Kreises Paderborn abgesprochen werden.

frühere Fassung

Anlage 2

Folgende Bioabfälle aus Haushalt und Garten sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und in die von der Stadt Bad Lippspringe bereitgestellte grüne Tonne (Biotonne) bzw. den Großraumbehälter auf dem Bauhof der Stadt Bad Lippspringe bzw. den Recyclinghöfen der Stadt Paderborn (nur für Rasen-, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt) einzusammeln:

Küchenabfälle

- Gemüse-, Salat- und Brotreste
- verdorbene Nahrungsmittel
- Speisereste (roh, gekocht, verdorben) - in haushaltsüblichen Mengen-
- Eierschalen
- Milchprodukte (nicht flüssig)
- Kaffeefilter/Kaffeersatz
- Teebeutel/Teereste
- Nussschalen
- Obstschalen (auch von Südfrüchten – jedoch unbehandelt)
- Knochen, Gräten (in haushaltsüblichen Mengen)
- Küchenpapier (Zewa etc.) z.B. verunreinigt mit Fett/Öl
- Papiertaschentücher
- Papiersäcke nur für Vorratsgefäße möglich

Gartenabfälle

- Rasen-, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt
- Laub und Nadeln
- Moos
- Baumrinde
- Fallobst
- Blumenerde/Wurzelballen
- Wildkräuter (Unkräuter)
- Blumen- u. Pflanzenreste
- Ernterückstände, von Gemüsebeeten
- Wurzeln

Sonstiges

- Haare
- Federn
- Holzwolle
- Mist von Kleintieren
- (alles in haushaltsüblichen Mengen)

Anlage 3

Folgende Abfälle aus Haushaltungen müssen zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennt entsorgt und zu den in der Stadt Bad Lippspringe bekannten Terminen an der Sammelstelle der Stadt Bad Lippspringe (Sandweg) bzw. den Recyclinghöfen der Stadt Paderborn angeliefert werden; sie dürfen ab einer Größe von 30 x 30 x 30 cm auch gegen Entrichtung eines Entgeltes im Rahmen der Sperrmüll- und Elektroschrottsorgung entsorgt werden.

- Keine Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben –

1. Haushaltsgroßgeräte
Große Kühlgeräte
Kühlschränke
Gefriergeräte
Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln
Waschmaschinen
Wäschetrockner
Geschirrspüler
Herde und Backöfen
Elektrische Kochplatten
Elektrische Heizplatten
Mikrowellengeräte
Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
Elektrische Heizgeräte
Elektrische Heizkörper
Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln
Elektrische Ventilatoren
Klimageräte
Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte
2. Haushaltskleingeräte
Staubsauger
Teppichkehrmaschinen
Sonstige Reinigungsgeräte
Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien
Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung
Toaster
Friteusen
Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen
Elektrische Messer
Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege
Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit
Waagen
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
Zentrale Datenverarbeitung:
Großrechner
Minicomputer
Drucker
PC-Bereich:
PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
Notebooks
Elektronische Notizbücher
Drucker
Kopiergeräte
Elektrische und elektronische Schreibmaschinen
Taschen- und Tischrechner
Sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln
Benutzerendgeräte und -systeme
Faxgeräte
Telexgeräte
Telefone
Münz- und Kartentelefone
Schnurlose Telefone
Mobiltelefone
Anrufbeantworter

Sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

4. Geräte der Unterhaltungselektronik
 - Radiogeräte
 - Fernsehgeräte
 - Videokameras
 - Videorekorder
 - Hi-Fi-Anlagen
 - Audio-Verstärker
 - Musikinstrumente
 - Sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen, oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln
5. Beleuchtungskörper
 - Leuchten für Leuchtstofflampen mit Ausnahme von Leuchten in Haushalten
 - Stabförmige Leuchtstofflampen
 - Kompaktleuchtstofflampen
 - Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metalldampflampen
 - Niederdruck-Natriumdampflampen
 - Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen und Leuchten in Haushalten
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)
 - Bohrmaschinen
 - Sägen
 - Nähmaschinen
 - Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen
 - Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke
 - Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke
 - Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln
 - Rasenmäher und sonstige Gartengeräte
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
 - Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen
 - Videospielkonsolen
 - Videospiele
 - Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.
 - Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen
 - Geldspielautomaten
8. Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte)
 - Geräte für Strahlentherapie
 - Kardiologiegeräte
 - Dialysegeräte
 - Beatmungsgeräte
 - Nuklearmedizinische Geräte
 - Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik
 - Analysegeräte
 - Gefriergeräte
 - Fertilisations-Testgeräte
 - Sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
 - Rauchmelder
 - Heizregler
 - Thermostate
 - Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor
 - Sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (z.B. in Bedienpulten)
10. Automatische Ausgabegeräte
 - Heißgetränkeautomaten
 - Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen
 - Automaten für feste Produkte
 - Geldautomaten
 - Jegliche Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten

frühere Fassung